

Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Schulausschusses vom 10.02.2022

Öffentlicher Teil

TOP .. Sachstand Vermietung Wilhelm-Busch-Förderschule
0137/2022

Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses:

Herr Becker nimmt Stellung zu den Anfragen der SPD Fraktion.
(siehe Anlage „Öffentliche Stellungnahme“).

Anlage 1 0137-2022 Öffentliche Stellungnahme

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

60

65

Betreff: Drucksachennummer: 0137/2022
Anfrage der SPD-Fraktion: Sachstand Vermietung Wilhelm-Busch-Förderschule

Beratungsfolge:
SAS 10.02.2022



Zu den Fragen der SPD-Fraktion nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Hat es nach dem Besuch der Wilhelm-Busch-Schule in der Nahmer durch den Regierungspräsidenten Herrn Vogel weitere Instandsetzungsforderungen seitens der Schulaufsicht gegenüber dem Vermieter gegeben?

Nein. Schule, Schulaufsicht, Schulträger und Vermietung sind in einem ständigen Dialog hinsichtlich der Bearbeitung von konkreten Problemen. Der Besuch des Regierungspräsidenten diente der Vorbereitung eines Gesprächs mit der Stadt Hagen über die künftige Unterbringung der Schule.

2. Wenn ja, welche Forderungen wurden gestellt?
Entfällt.
3. Wer ist für die bauliche Betreuung der Immobilie innerhalb der Verwaltung verantwortlich?

Soweit es um den Dialog mit dem Vermieter geht, erfolgt dieser durch 60 und 48; ggf. auf Grundlage fachlicher Einschätzungen von 65. Für die bauliche Betreuung der dem Mieter zuzurechnenden Themen ist 65 zuständig.

4. Steht die Stadt Hagen mit der Schulaufsicht hinsichtlich eines möglichen Umzugs der Schule in einem Austausch?

Das Thema wurde am 19.01.2022 in einem Gespräch zwischen Bezirksregierung und Stadt Hagen unter der Leitung des Regierungspräsidenten und des Oberbürgermeisters erörtert.

5. Wenn ja, auf welchem Stand sind diese Gespräche?
Siehe hierzu die Berichtsvorlage 0157/2022.

6. Wie ist das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Werkhof e. V. hinsichtlich der Vertragslaufzeit und der Kündigungsfristen ausgestaltet?

Mietvertrag für das Grundstück Obernahmer Str. 9:

Als Beginn der Mietzeit ist vertraglich der 1.7.2007 vorgesehen, der Vertrag soll jedoch nicht vor Baufertigstellung beginnen und läuft zunächst für 20 Jahre. Der Mieter, sprich die Stadt, hat ein einseitiges Optionsrecht auf Verlängerung des Mietverhältnisses um die Dauer von einem Jahr nach Ablauf der Mietzeit mit der Möglichkeit, dieses Optionsrecht maximal 5 Jahre lang hintereinander auszuüben. Nach der Optionszeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.

Der Mietvertrag für die Obernahmer Str. 12 läuft seit dem 1.8.2008, Mietende ist lt. Vertrag der 31.7.2013. Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Vertragsablauf gekündigt wird. Zusätzlich hat die Stadt ein einseitiges Optionsrecht für 5 Jahre nach

HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister



**TEXT DER
STELLUNGNAHME**

Datum:
08.02.2022

Seite 3

Mietende. Auch nach Ablauf der Optionszeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Vertragsablauf gekündigt wird.

gez.

Margarita Kaufmann
Beigeordnete

gez.